



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching vom 03. März 2008
erstmalig geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2022

mit der eine **Kanalordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 idgF. wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Marktgemeinde Hörsching betriebene öffentliche Kanalnetz (im folgenden Kanalnetz genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisationsanlagen sind einzuhalten. Vor Errichtung einer Hauskanalanlage hat der Anschlusswerber hinsichtlich der geltenden Einleitbedingungen das Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen herzustellen

2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind die Abwässer wie folgt in die Ortskanalisation einzuleiten:

Mischkanalsystem:

Sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal Wasch-, Bade- und Küchenabwässer sowie Schwimmbäder im Freien) sind in die öffentliche Mischwasserkanalanlage einzuleiten. Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Grundwasser und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Die Einleitung von Vorplatzwässern aus Garagenzufahrten ist, sofern es die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwassersystems ermöglicht, zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Baubehörde im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Dachflächenwasser und sonstige Oberflächenwässer sowie Drainagewässer, Reinwässer oder Brunnenüberwässer dürfen **nicht** in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden, sondern sind, soweit örtlich möglich, dem natürlichen oder – und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Bei der Planung und Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei Trennsystemen gilt ebenfalls der Grundsatz, dass nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser soweit wie möglich dem natürlichen oder – und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen sind.

Sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal Wasch-, Bade- und Küchenabwässer sowie Schwimmbäder im Freien) sind in die öffentliche Schmutzwasserhausanschlussleitung einzuleiten. Die Ableitung von Oberflächen-, Dach- und Drainagewässern sind, soweit es die hydraulische Leistungsfähigkeit des Regenwassersystems zulässt, in die Regenwasserhausanschlussleitung zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Baubehörde im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen.

3) Für die Beseitigung von Oberflächenwässern (Versickerung oder Ableitung in einen Vorfluter) von Gewerbebetrieben ist unter Vorlagen von Projektunterlagen um gesonderte Bewilligung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung) anzusuchen.

4) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung idgF. sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

5) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

6) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

7) Für die Einleitung von Abwässern, welche sich in ihrer Zusammensetzung und Menge wesentlich von häuslicher Abwässern unterscheiden (z. B. Abwässer aus Produktionsbetrieben, Kzf-Waschanlagen, Abläufen aus Mineralölabscheideanlagen und dergleichen), ist gem. § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. eine Indirekteinleiterbewilligung nach der Indirekteinleiterverordnung IEV, idgF. erforderlich. Die Indirekteinleiterbewilligung ist beim Kanalbetreiber Marktgemeinde Hörsching sowie beim Kläranlagenbetreiber Linz AG, Linz Service GmbH zu erwirken.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

1) die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zu gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen, insbesondere ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlagen für Gebäude; ergänzende Richtlinien für Planung, Ausführung und Prüfung“, ÖNORM EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“ ÖNORM EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und – kanäle“) zu erfolgen.

2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat ausschließlich über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und

Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben ihre **Kanalhausanschlussanlage** auf eigenem Grund und Boden auf eigene Kosten nach den einschlägigen technischen Richtlinien, insbesondere der in Abs. 1 angeführten Normen in wasserdichter Ausführung herzustellen. Jeder Hauseigentümer hat sich durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Rückstauverschluss, Hebeanlage od. dgl.) gegen **Rückstau** zu sichern, die Rückstauebene liegt 10 cm über dem Niveau des Straßenanschlussschachtes.

4) Zwischen dem anzuschließenden Objekt und der Straßengrundgrenze ist ein wasserdichter, jederzeit zugänglicher **Hausanschlusschacht** DN 1000 mm mit offener Gerinneausbildung, Einstiegöffnung DN 600 mm und Steighilfen nach ÖNORM B5017 zu errichten. Zwischen dem Hausanschlusschacht und dem öffentlichen Kanalstrang dürfen keine Abzweig- oder Anschlussstücke gesetzt werden, damit eine einwandfreie Dichtheitsüberprüfung der Hausanschlussleitung zwischen dem Straßenschacht und dem Hausanschlusschacht möglich ist.

5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

6) Die Dichtheit des Kanalsystems ist auf Verlangen der Baubehörde auf Kosten des Bauwerks- oder Grundstückseigentümers der angeschlossenen Liegenschaft nach ÖNORM B 2501 und EN 1610 nachzuweisen.

7) Die Fertigstellung der Hauskanalanlage, insbesondere der Tag des Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage ist dem Kanalbetreiber unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

8) Sofern für ein an die Ortskanalisation anzuschließendes Objekt oder Grundstück nicht bereits eine Hausanschlussleitung bis zur Straßengrundgrenze besteht, errichtet die Marktgemeinde Hörsching über Antrag des Haus- oder Grundstückseigentümers die **Hausanschlussleitung nachträglich**. Die Herstellung der Anschlussleitung von einem bestehenden oder nachträglich zu errichtenden Straßenschachts erfolgt im Auftrag der Marktgemeinde Hörsching 1,0 bis 2,0 Meter hinter der Straßengrundgrenze. Vom Antragsteller sind dafür die gesamten tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen. Die Festlegung der Tiefenlage der Anschlussleitung erfolgt im Einvernehmen mit dem Anschlusswerber nach Maßgabe der technischen Erfordernisse und vorhandenen Tiefe des bestehenden Hauptkanals durch den Kanalbetreiber.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Überwachung

Den Organen der Marktgemeinde Horsching ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7 Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastbetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z. B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übel riechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- Chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 8 Untersagung der Einleitung

Der Kanalbetreiber ist berechtigt, nach vorhergehender schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Bestimmungen der vorliegenden Kanalordnung, einer Verletzung von Vertragsbestimmungen eines allenfalls vorliegenden Indirekteinleitervertrages oder sonstige den Kanalbetrieb betreffende gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserarten und Abwassermengen (§2)
- Einleitung verbotener Substanzen (§7)
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht sowie Verweigerung des Zutrittes zu Kontrollzwecken (§3, Abs. 7 und §6)
- Unzulässige bauliche Änderungen an der Entsorgungsanlage
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen
- Störende Einwirkung auf die Entsorgungsanlagen der Marktgemeinde Horsching bzw. den nachgeschalteten Anlagen der kanalabwärts gelegenen Anlagen der Nachbargemeinden und der Linz AG.

§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 10 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister
Klaus Wahlmüller